S a t z u n g

für die Stadtwerke Königstein im Taunus

Betriebssatzung

in der Fassung der Änderung vom 01.10.2026

§ 1
Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

(1) Die Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist, die Versorgung der Stadt mit Frischwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke und die Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2
Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Königstein“.

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt	2.607.588,59 EUR
Davon werden zugeordnet:	
1. den Einrichtungen der Wasserversorgung	639.114,85 EUR
2. den Einrichtungen der Abwasserbeseitigung	1.968.473,74 EUR

§ 4
Leitung des Eigenbetriebes

(1) Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes zwei Betriebsleiter.

(2) Der Eigenbetrieb wird von den Betriebsleitern selbstständig geleitet, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

(3) Die Betriebsleiter haben die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse des Magistrats in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten, soweit diese Aufgabe nicht nach § 7 EBG der Betriebskommission zugewiesen ist.

(4) Der Magistrat regelt die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.

§ 5
Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Betriebsleiter vertreten vorbehaltlich § 3 Abs. 2 EBG die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach § 5 EBG der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder nach § 8 EBG der Entscheidung des Magistrates unterliegen. Sie unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

(2) Der Magistrat vertritt den Eigenbetrieb in den Angelegenheiten, die der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen. Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Rahmen des § 3 Abs. 2 EBG bedürfen der dort vorgeschriebenen Form.

(3) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind durch den Magistrat öffentlich bekannt zu geben.

(4) Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte des Betriebsrates (der Personalvertretung) bleiben unberührt.

§ 6
Betriebskommission

(1) Die Aufgaben der Betriebskommission werden vom 01.01.1989 bis 30.06.1989 vom Magistrat wahrgenommen.

(2) Der Magistrat beruft nach diesem Termin für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission.

Der Betriebskommission gehören an:

1. 12 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind.

2. a) Der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats.

   b) 2 weitere Mitglieder des Magistrats, die von diesem zu benennen sind.

3. 1 Mitglied des Personalrates der Stadtwerke (§ 6 Abs. 2 Ziff. 3 EBG).

(3) Die Betriebskommission ist für die in § 7 EBG aufgezählten Angelegenheiten zuständig. Ihr obliegt insbesondere die Überwachung der Betriebsleitung und die Vorbereitung der nach dem EBG und § 8 dieser Satzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung. Sie kann Auskunft sowie Akteneinsicht verlangen.

(4) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 3, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:

1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;

2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;

3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert EUR 15.400,00 übersteigt;

4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben bis zu einem Wert von 10.300,00 EUR im Einzelfall;

5. Stellungnahme zum Jahresabschluss und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;

6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;

7. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;

8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites nach dem Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;

9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Wasser und die Einleitung von Abwasser in fremde Kläranlagen durch den Eigenbetrieb;

10. Verzicht auf Forderungen und Stundung von Zahlungsverpflichtungen bis zum Wert von 7.700,00 EUR im Einzelfall.

§ 7
Aufgaben des Magistrates

(1) Die Befugnisse des Magistrates gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und aus dieser Satzung. Er sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung in Einklang stehen.

(2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrates gelten auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.

(3) Die Aufnahme von Krediten.

§ 8
Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet unter Beachtung der §§ 127 und 127a HGO über die Grundsätze, nach denen die Eigenbetriebe der Gemeinde gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden sollen. Sie ist zuständig für:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
2. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EBG;
5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;
6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 4 EBG;
7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören, soweit sie der Stadtverordnetenversammlung durch die Betriebssatzung besonders zugewiesen ist und deren Wert 10.300,00 EUR übersteigt;
8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals nach § 11 Abs. 5 EBG;
9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb in Zusammenhang stehen;
10. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;

12. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission oder den Betriebsleitern nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 7 EBG;

13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

§ 9
Personalangelegenheiten

(1) Die Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.

(2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

(3) Die Dienstanweisungen und Hausverfügungen gelten auch für den Betriebsleiter und die sonstigen Mitarbeiter des Eigenbetriebes.

§ 10
Kassen- und Kreditwirtschaft

Die Geldverwaltung wird durch die Stadtkasse vorgenommen.

§ 11
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.

§ 12
Buchführung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der gehobenen Kameralistik.

§ 13
Jahresabschluss

Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften der §§ 22 ff. EBG mit der Maßgabe, dass die Jahresbilanz nach Formblatt 1, die Jahreserfolgsrechnung nach Formblatt 2 und der Anlagennachweis nach Formblättern 3 und 4 der 2. Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe vom 02.12.1980 (GVBl. I S. 455) zu gliedern ist. Für die einzelnen Betriebszweige ist zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres eine Erfolgsübersicht nach Formblatt 5 dieser Verordnung aufzustellen.

§ 14
Rechenschaft

(1) Die Betriebsleiter haben den Jahresabschluss, den Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Jahresbericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

(2) Der von Wirtschaftsprüfern geprüfte Jahresabschluss ist von der Stadtverordnetenversammlung festzustellen und mit Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers in der örtlichen Presse öffentlich bekannt zu geben.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01.10.2026 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Königstein im Taunus, den 23.09.2026

Der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus

Beatrice Schenk-Motzko
Bürgermeisterin